



Satzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen bei Einsätzen und sonstigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nrn. 5 und 7 sowie § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368), der §§ 1, 2, 29 und 35b Abs. 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 15. Juli 2021 folgende Feuerwehrgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

¹ Die Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde. ² Ihre Aufgaben werden durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr vom 15. Juli 2021 in der jeweils geltenden Fassung festgelegt. ³ Für Einsätze und sonstige Leistungen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und sonstige Leistungen

(1) Nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen erhoben

1. für unentgeltliche Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG, die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder bei denen eine Gefährdungshaftung nach § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b NBrandSchG besteht,
2. für Einsätze bei Notrufen oder Notfallmeldungen nach § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NBrandSchG, bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig gewesen ist,

3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht worden sind, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. für andere als die in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
6. für freiwillige Einsätze und Leistungen, insbesondere
 - a) die Beseitigung von umweltgefährdenden und gefährlichen Stoffen,
 - b) die Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen und dergleichen,
 - c) das Einfangen von Tieren,
 - d) das Auspumpen von Räumen,
 - e) die Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - f) die Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - g) die Stellung von Feuerwehreinsatz- und -hilfskräften, Feuerwehrfahrzeugen sowie feuerwehrtechnischem und sonstigem Gerät in anderen Fällen.

(2) Nach § 29 Abs. 3 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen erhoben, die bei unentgeltlichen Einsätzen nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel sowie deren Entsorgung und die Entsorgung von mit Schadstoffen belastetem Löschwasser entstehen.

(3) Entgelte und Aufwendungen für die Inanspruchnahme Dritter werden als Auslagen erhoben.

§ 3

Gebührenpflichtige und -schuldner

¹ Gebührenpflichtige und -schuldner bei Einsätzen und sonstigen Leistungen nach § 2 bestimmen sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. ² Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner. ³ Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach § 35b Abs. 2 NBrandSchG.

§ 4

Gebührentarif

(1) ¹ Gebühren werden nach Maßgabe des Gebührentarifs (Anlage) erhoben. ² Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Gebührensatzung. ³ Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt diese in der gesetzlichen Höhe zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren und Auslagen hinzu. ⁴ Gebühren werden nach Aufwand berechnet, sofern keine Pauschalen für Einsätze und sonstige Leistungen in dieser Satzung festgesetzt sind.

(2) ¹ Die Gebührenberechnung nach Zeitaufwand erfolgt in Zeiteinheiten von jeweils 30 Minuten (halbe Stunde). ² Dabei gilt eine angefangene halbe Stunde erst ab der fünften Minute als halbe Stunde. ³ Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. ⁴ Maßgeblich ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken in das Feuerwehrhaus nach Einsatzende. ⁵ Bei einer Abfolge mehrerer Einsätze erklärt die Einsatzleitung den Beginn oder das Ende eines Einsatzes.

(3) ¹ Die Gebühr kann bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz von Feuerwehreinsatz- und -hilfskräften, Feuerwehrfahrzeugen sowie feuerwehrtechnischem und sonstigem Gerät auf der Grundlage des für die Leistungserbringung erforderlichen Umfangs berechnet werden. ² Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos ausgelösten Einsätzen werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 5

Entstehung der Gebührenpflicht und -schuld

(1) ¹ Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz oder bei einer Abfolge mehrerer Einsätze mit der Erklärung der Einsatzleitung über den Beginn des jeweiligen Einsatzes. ² Dies gilt auch dann, wenn die gebührenpflichtige Person nach dem Beginn des Einsatzes auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von den Feuerwehreinsatz- oder -hilfskräften zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Einrückens in das Feuerwehrhaus nach Einsatzende oder bei einer Abfolge mehrerer Einsätze mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des jeweiligen Einsatzes.

§ 6

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid veranlagt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) ¹ Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor einem Einsatz oder einer sonstigen Leistung gefordert werden. ² Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Soweit die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Jesteburg Gebührenpflichtige sind, erfolgt keine Veranlagung der Gebühr.

§ 7

Haftung

Die Samtgemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Feuerwehrfahrzeugen, feuerwehrtechnischem und sonstigem Gerät entstehen, soweit Feuerwehreinsatz- oder -hilfskräfte diese nicht selbst bedienen.

§ 8
Inkrafttreten

¹ Diese Satzung tritt am 16. August 2021 in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung vom 23. Juni 2016 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 27 S. 635 vom 7. Juli 2016) außer Kraft.

Jesteburg, den 15. Juli 2021



von Ascheraden
Samtgemeindebürgermeisterin

**Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von
Gebühren und Auslagen bei Einsätzen und sonstigen Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich
zu erfüllenden Pflichtaufgaben
(Feuerwehrgebührensatzung)
vom 15. Juli 2021**

Nr.	Tatbestand	Euro/Stunde
1.	Pauschalierte Sätze für die Berechnung von Gebühren bei Einsätzen und sonstigen Leistungen	
1.1	Personal Feuerwehreinsatzkräfte, je Person	58,64
1.2	Fahrzeuge Feuerwehrfahrzeuge einschließlich feuerwehrtechnischer Beladung, je Fahrzeug	
1.2.1	Tanklöschfahrzeuge	152,68
1.2.2	Löschgruppenfahrzeuge	127,18
1.2.3	Tragkraftspritzenfahrzeuge	122,47
1.2.4	Rüstwagen	140,16
1.2.5	Einsatzleitwagen	107,93
1.2.6	Mannschaftstransportwagen	99,96
1.2.7	Sonstige Fahrzeuge	Berechnung nach tatsächlichem Aufwand
	Fahrzeuge können nur mit Personal in Anspruch genommen werden; die Gebühren hierfür werden nach Nr. 1.1 erhoben.	

2.	Auslagen	
2.1	Verbrauchsmaterialien Verbrauchsmaterialien wie Bindemittel, Löschmittel, Insektenvertilger, Bauhölzer, Schließzylinder, Kleinmaterial	Berechnung der tatsächlich entstandenen Auslagen
2.2	Abfallentsorgung Entsorgung von gesättigten Bindemitteln und sonstigen entsorgungspflichtigen Verbrauchsmaterialien	Berechnung der tatsächlich entstandenen Auslagen
2.3	Einsatzversorgung Versorgung von Feuerwehreinsatzkräften bei länger andauernden Einsätzen	Berechnung der tatsächlich entstandenen Auslagen
3.	Sonstiges	
	Sonstige Leistungen Leistungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen	Gebührenerhebung nach Sätzen, die für vergleichbare Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand berücksichtigt werden.